

**VORLAGE**

Nr. 4 / 39 / 2023

für die 39. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt  
Hohenstein-Ernstthal am 28. Februar 2023

- 
- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | Wahl der Verhinderungsstellvertreter des Oberbürgermeisters für die Verbandsversammlungen der Zweckverbände, in denen die Stadt Hohenstein-Ernstthal Mitglied ist |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister   |
| 3. Gesetzliche Grundlagen:      | - SächsGemO, § 59 Abs. 1<br>- SächsKomZG, § 52 Abs. 3   |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | keine   |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | keine   |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister   |
| 7. Abgestimmt mit:              | Verwaltungsausschuss am 09.02.2023  |
| 8. Änderung VA:                 | /   |
| 9. Zusatzverteiler:             | Zweckverbände   |
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat Hohenstein-Ernstthal wählt für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters an der Teilnahme an Verbandsversammlungen der nachfolgend aufgeführten Zweckverbände die jeweils benannten leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal bis zu deren Abberufung wie folgt:

<b>Verband:</b>	<b>Zu wählender Vertreter:</b>
Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen	Angela Höller
Kommunaler Zweckverband Stadtbeleuchtung	Angela Höller
Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau - Glauchau	Angela Höller
Zweckverband "Am Sachsenring"	Uwe Gleißberg
Zweckverband "Gasversorgung in Südsachsen"	Janet Weichel
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen	Uwe Gleißberg

  
Kluge  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

Entgegen der bisherigen Verfahrensweise, wonach bei Verhinderung des Oberbürgermeisters an der Teilnahme an Verbandsversammlungen der Zweckverbände per Vollmacht Bedienstete der Stadtverwaltung in seiner Vertretung entsenden kann, vertritt nunmehr das Sächsische Staatsministerium des Innern die Auffassung, dass dies nicht zulässig ist.

Die Vertretung durch leitende Bedienstete der Stadtverwaltung kann nun nur noch auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) erfolgen:

*„Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt...“*

Mit dem umseitigen Beschlussvorschlag soll dieser Vorgabe entsprochen werden, indem für die 6 Zweckverbände jeweils leitende Bedienstete der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal als Verhinderungsstellvertreter des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gewählt werden.